

Müllabfuhrverordnung der Marktgemeinde Telfs

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs hat mit Beschluss vom 14.11.2024, aufgrund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 34/2023, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Marktgemeinde Telfs gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle
 - b) sonstige Abfälle (betriebliche Abfälle) und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2024.
- (2) **Restmüll** (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen - davon sind auch die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (Bioabfälle) umfasst - und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- (6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriecht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Telfs.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden (sog. „Eigenkompostierer“);
 - b) sonstige Abfälle;

- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelinseln und dem Abfallwirtschaftszentrum zu bringen sind;
- d) Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle bei der aufgrund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre. Diese Abfälle sind von den jeweiligen Nutzern (Eigentümer, Mieter, Pächter, Fruchtgenießer, etc.) selbstständig ins Abfallwirtschaftszentrum zu bringen. In Abstimmung mit der Marktgemeinde Telfs kann auch ein alternativer Standort für die Abholung der Müllgefäße festgelegt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Marktgemeinde Telfs. Dies betrifft folgende Objekte:
1. Wohnung im Kraftwerk Straßberg – Hex auf GST-NR. 3778/2 und 4897/1
 2. Wildmoosalm, Wildmoos 7 auf GST-NR. 4320/2
 3. Ferienkolonie, Wildmoos 5 auf GST-NR. 4313/3
 4. Lottenseehütte, Wildmoos 9 auf GST-NR. 4276/3
 5. Golfclub Wildmoos, Wildmoos 11 auf GST-NR. 4288/4
 6. Möserer Seestube, Möserer Seeweg 16 auf GST-NR. .932

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllgefäße

- (1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Gefäßen erfolgen:

Gefäß	Volumen in Liter	Beschaffenheit
Restmüllgefäß	120	Kunststoffbehälter, grün
Restmüllgefäß	240	Kunststoffbehälter, grün
Restmüllgefäß	770	Kunststoffbehälter, grün
Restmüllgefäß	1.100	Kunststoffbehälter, grün
Biomüllgefäß	120	Kunststoffbehälter, braun
Biomüllgefäß	240	Kunststoffbehälter, braun

- (2) Festlegung der Mindestabgabemenge:

- a) für **Restmüll**: ca. 3,5 Liter pro Person und Woche
das entspricht pro Jahr für:

Müllgefäße	Mindestentleerungen pro Jahr
120 Liter	2 Entleerungen
240 Liter	2 Entleerungen
770 Liter	2 Entleerungen
1.100 Liter	2 Entleerungen

- b) für **biologisch verwertbare Siedlungsabfälle**:

Für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle sind 12 Entleerungen von der Gebühr abgedeckt, für jede weitere Entleerung wird die Gebühr des jeweiligen Biomüllgefäßes gemäß Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Telfs eingehoben.

- (3) Die Restmüllgefäße sowie Biomüllgefäße werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Die Verwendung von anderen Gefäßen ist nicht zulässig. Vermieter haben dafür Vorsorge zu treffen, dass den Mietern Müllgefäße zur Verfügung stehen.
- (4) Holsystem für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle gemäß Abfuhrplan der Marktgemeinde Telfs:
Die Restmüllgefäße und Biomüllgefäße werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Sollte ein zusätzlicher Bedarf an weiteren Entleerungen bestehen, womit das Abholintervall geändert werden muss, wird dies gesondert verrechnet, sofern dies wirtschaftlich in einem vertretbaren Aufwand steht.

- Die gültigen Abfuhrpläne sind im Gemeindeamt erhältlich und werden öffentlich kundgemacht bzw. sind im Internet unter www.telfs.gv.at abrufbar.
- (5) Die Restmüllgefäße und Biomüllgefäße sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes, spätestens jedoch bis 07:00 Uhr Früh des Abfuhrtages, im Nahebereich (maximal 10 m) der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche, welche ganzjährig mit einem Müllfahrzeug mit Schüttvorrichtung der Marktgemeinde Telfs erreichbar ist, zur Liegenschaft so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt,
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können,
 - c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringem Zeitverlust abgeholt werden können.
 - (6) Befindet sich der Aufstellplatz für die Entleerung der Restmüllgefäße und Biomüllgefäße nicht im Nahebereich (max. 10 m) einer öffentlichen Verkehrsfläche oder ist durch ein Müllfahrzeug mit Schüttvorrichtung ganzjährig nicht oder nur erschwert erreichbar, kann von der Marktgemeinde Telfs ein alternativer Standort für die Abholung der Restmüllgefäße und Biomüllgefäße gegen gesonderte Verrechnung festgelegt werden.
 - (7) Bei Bedarf oder Zweckmäßigkeit (Weihnachten, heiße Jahreszeit, Feiertage, Bautätigkeiten) kann der Abfuhrhythmus durch die Marktgemeinde Telfs geändert werden.
 - (8) Sind fallweise zusätzliche Rest- oder Biomüllmengen zu entsorgen, kann dies mit von der Gemeinde genormten Säcken erfolgen. Die Säcke sind gekennzeichnet und bei der Marktgemeinde Telfs erhältlich. Bezüglich Abholung der Säcke gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und 5.

§ 5

Sammelinseln und Abfallwirtschaftszentrum

- (1) Durch die öffentliche Müllabfuhr werden Sammelinseln und ein Abfallwirtschaftszentrum (Erwin-Müller-Weg 2) betrieben.
- (2) Bei den Sammelinseln dürfen nur jene getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle eingebracht werden, für die entsprechend gekennzeichnete Sammelbehälter vorhanden sind. Die Ablagerung von Abfällen neben den Sammelbehältern, auch im Falle einer Überfüllung, und die Einbringung von flüssigen Abfällen ist untersagt.
- (3) Die Öffnungszeiten der Sammelinseln sind Montag bis Sonntag jeweils von 07:00 – 22:00 Uhr und jene des Abfallwirtschaftszentrums sind Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr und am Donnerstag und Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr. An gesetzlichen Feiertagen bleibt das Abfallwirtschaftszentrum geschlossen.
- (4) Der Zugang zu den Sammelinseln und zum Abfallwirtschaftszentrum erfolgt durch eine Servicekarte, welche bei der Marktgemeinde Telfs erhältlich ist.

§ 6

Festlegung des Systems der Sperrmüllentsorgung

- (1) Der Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten beim Abfallwirtschaftszentrum abgegeben werden.
- (2) Eine Direktabholung bei den Liegenschaften kann durch Terminvereinbarung gegen Verrechnung beantragt werden.
- (3) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 7

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- (1) Die **Altstoffe und Verpackungen** – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Gefäße für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

- (2) **Altglas** ist in die aufgestellten Sammelbehälter bei den Sammelinseln und beim Abfallwirtschaftszentrum in die hierfür vorgesehenen Sammelbehälter getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
 Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.
- (3) **Leichtverpackungen und Metallverpackungen:**
 Kunststoff- und Metallverpackungen sind über die bestehende Verpackungssammlung ab Haus („Gelber Sack/gelbe Tonne“) oder im Abfallwirtschaftszentrum abzugeben, die Ausgabe der Säcke sowie Festsetzung der Abholtermine erfolgt über die Marktgemeinde Telfs.
- a) Zu den Leichtverpackungen gehören:
 Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen (**Hinweis: ausgenommen Einweggetränkeflaschen**), Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
 Einweggetränkeflaschen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
- b) Zu den Metallverpackungen gehören:
 Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Konserven, Tierfutter; **Hinweis: ausgenommen Einweggetränkedosen**), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.
Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
 Einweggetränkedosen, nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.
- (4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Sammelbehälter bei den Sammelinseln und/oder beim Abfallwirtschaftszentrum einzubringen.
 Bei Bedarf können Betriebe/Unternehmen die wöchentlich durchgeführte Geschäftsstraßenentsorgung für Kartonagen in Anspruch nehmen. Die Kartonagen müssen ausschließlich jeden Mittwoch, spätestens um 9:00 Uhr des Abfuhrtages, vor dem Geschäft/Gehsteig gemäß § 4 Abs. 5, für den Abholer sichtbar, abgestellt werden.
Nicht zum Altpapier gehören:
 Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.
- (5) **Haushaltsschrott:**
 Haushaltsschrott ist beim Abfallwirtschaftszentrum in die hierfür vorgesehenen Sammelbehälter einzubringen.
Zum Haushaltsschrott gehören:
 Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören:
 Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.
- (6) **Elektroaltgeräte:**
 Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind beim Abfallwirtschaftszentrum getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Sammelbehälter einzubringen.
- (7) **Speisefette/-öle** sind in die dafür vorgesehenen Behälter („Öli“) einzubringen und können im Austauschverfahren beim Abfallwirtschaftszentrum abgegeben werden. Die Behälter werden beim Abfallwirtschaftszentrum ausgegeben.
- (8) **Alttextilien** sind im Abfallwirtschaftszentrum bzw. bei den Sammelinseln in die entsprechenden Sammelbehälter einzubringen.
- (9) **Altholz** ist im Abfallwirtschaftszentrum in die entsprechenden Sammelbehälter einzubringen.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- (1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
 - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Biomüllsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)
- (2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- (3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- (4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich mittels Formular F12 zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- (5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind beim Abfallwirtschaftszentrum abzugeben.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Gefäße

- (1) Die aufgestellten Gefäße sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Gefäße und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Gefäßen – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.
- (2) Die Reinigung der Müllgefäße hat regelmäßig durch die jeweiligen Benützer zu erfolgen.
- (3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Gefäße ist untersagt.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Telfs tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 22.07.2010, kundgemacht von 22.07.2010 bis 06.08.2010, außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde Telfs:

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Christian Härting elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 03.12.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://amtssignatur.telfs.gv.at>